

### 3. Fachtagung Dynamisierung des Mittelstandes durch IT 8. September 2009, Schloss Vollrads



#### Abstract

Thomas Seifried  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Rechtsanwälte Päsel Reiff Seifried, Frankfurt am Main

Wenn Google stört

„Haftung der Internet Service Provider für fremde Inhalte

Betreiber von Internetplattformen, Foren oder Blogs geben Ihren Nutzern vielfach Gelegenheit, eigene, d.h. für den Betreiber fremde Inhalte einzustellen. Produktbeschreibungen auf ebay sind ebenso fremderstellt, wie die anschließende Bewertung des jeweiligen Vertragspartners. Nutzer laden Videos bei Youtube selbst hoch, berichten in Foren und Bewertungsplattformen über ihre Erfahrungen mit Unternehmen und deren Produkte und nehmen in Blogs Stellung zu dem, was den Blogger gerade bewegt.

Bei manchem Nutzer ist da die Versuchung groß, unter dem Schutz eines anonymisierenden Nutzernamens über fremdes geistiges Eigentum hinwegzusehen, unwahren Behauptungen aufzustellen oder schlicht zu beleidigen. Der eigentliche Verursacher ist oft nicht zu identifizieren. Einfacher ist es da, gegen den Betreiber des jeweiligen Dienstes vorzugehen. Rechtsanwalt Thomas Seifried stellt die Haftung für fremde Inhalte nach den Grundsätzen der Störerhaftung und den in der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung angewandten Grundsätzen der Verletzung von Prüfpflichten dar: Ab wann haftet der Diensteanbieter und wie umfangreich muss er fremde Inhalte prüfen? Schließlich wird gezeigt, wie sich mit Anwendung dieser Grundsätze rechtsverletzende Inhalte auch aus dem Cache einer Suchmaschine entfernen lassen.“